

## Leitfaden zum Ausstellen von Tierzuchtbescheinigungen für Rinderembryonen gemäß DVO (EU) 2017/717 geändert durch DVO (EU) 2020/602

Mit dem vorliegenden Leitfaden soll den Akteuren Hilfestellung bei der Umsetzung der gesetzlichen Regelungen zum Ausstellen von Tierzuchtbescheinigungen an die Hand gegeben werden.

Ziel war es, die Umsetzung so zu gestalten, dass ein möglichst geringer bürokratischer Aufwand entsteht, der nicht höher ist als bisher, dass neben der Tierzuchtbescheinigung keine anderen Begleitdokumente mehr ausgestellt werden müssen und das Verfahren durchgängig und einheitlich für jede Form der Abgabe von Embryonen angewandt werden kann.

### Übersicht:

Zuchtverband stellt Teile A und B aus (pro Spülung 1x)



Embryo-Entnahme- oder -Erzeugungseinheiten stellt Teil C aus (pro Sendung 1x)



Abgabe einer Teilsendung an den Landwirt



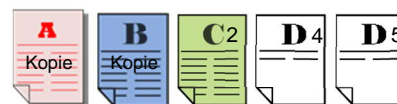
Verwender füllt Teil D aus



Alle Teile enthalten eine Bescheinigungsnummer um die Zusammengehörigkeit der Dokumente zu definieren. Die Bescheinigungsnummer wird pro Spülung einmal vergeben. Die Einzelidentifikation der Embryonen erfolgt anhand von Teil D



Abgabe der Sendung an einen anderen Zuchtmaterialbetrieb



Abgabe der Sendung an den Landwirt



Verwender füllt Teil D aus



Zuchtverband trägt auf der Basis der vorgelegten Dokumente die Kälber im jeweiligen Zuchtbuch ein

## Detailregelungen

### I. Allgemein

- Die DVO (EU) 2020/602 trat am 04.07.2020 in Kraft und ist seit dem 04.08.2020 umzusetzen.
- Nach der VO (EU) 2016/1012 i.V.m. § 16 Abs. 4 Tierzuchtgesetz müssen Embryonen im Handel und bei der Abgabe an Tierhalter von einer Tierzuchtbescheinigung nach dem Muster der DVO (EU) 2020/602 begleitet sein.
- Grundsätzlich sind die Zuchtverbände, bei denen die Spendertiere eingetragen sind, für das Ausstellen von Tierzuchtbescheinigungen für die Tiere und deren Zuchtmaterial zuständig.  
Artikel 31 Abs. 1 der VO (EU) 2016/1012 lässt jedoch zu, dass Zuchtmaterialbetriebe auf der Grundlage von Unterlagen, die vom Zuchtverband übermittelt wurden, für das von ihnen erzeugte Zuchtmaterial selbst Tierzuchtbescheinigungen ausstellen können. Die Übertragung der Zuständigkeit bedarf einer Genehmigung durch die zuständige Tierzuchtbehörde.
- Tierzuchtbescheinigungen für Embryonen nach dem Muster der DVO (EU) 2020/602 dürfen nur solche Embryo-Entnahme- oder -Erzeugungseinheiten ausstellen, die über eine veterinärrechtliche Zulassung für den innergemeinschaftlichen Handel verfügen.  
Embryo-Entnahmeeinheiten mit einer tierzuchtrechtlichen Zulassung für den nationalen Handel stellen statt einer Tierzuchtbescheinigung für Embryonen nach dem Muster der DVO (EU) 2020/602 entsprechende Embryobegleitscheine aus.
- Tierzuchtbescheinigungen nach der DVO (EU) 2020/602 werden für Embryonen ausgestellt, die von einem einzigen weiblichen Spendertier gewonnen und für deren Erzeugung Eizellen mit Samen von einem oder mehreren Bullen befruchtet wurden.
- Alle Teile der Tierzuchtbescheinigung können auf normalem weißem Papier erstellt werden.
- Die Teile A-D der Tierzuchtbescheinigung müssen untrennbar verbunden sein. Dies kann durch eine physische Verbindung (Heften, Knicken, Stempeln) oder durch eine eindeutige Bescheinigungsnummer erfolgen.
- Jeder Teil der Tierzuchtbescheinigung muss zumindest einmal im Original unterschrieben sein. Mit der Unterschrift bestätigt der Unterzeichnende die Authentizität der voranstehenden Dokumente bzw. Dokumentinhalte (Ausnahme siehe Teilsendungen im Handel).
- Die Unterschrift muss sich farblich vom übrigen Text der Tierzuchtbescheinigung unterscheiden.
- Alle Unterschriften können auch in Form einer elektronischen Signatur (aber nicht einer Faksimile-Unterschrift) getätigt werden. In diesem Fall ist auch eine elektronische Übermittlung möglich, die dann als Original gilt.
- Änderungen an dem Muster sind von der zuständigen Tierzuchtbehörde zu genehmigen.

### II. Verfahren zum Ausstellen von Tierzuchtbescheinigungen für Embryonen

#### **1. Ausstellung der Teile A und B der Tierzuchtbescheinigung durch den Zuchtverband**

**Für jede Spülung sind die Teile A und B vom zuständigen Zuchtverband einmal auszustellen!**

Der Zuchtverband, bei dem das weibliche Spendertier eingetragen ist, erstellt auf Anforderung Teil A für das weibliche Spendertier. Er ist auch befugt, Teil B für das oder die männliche(n) Spender-tier(e) zu erstellen, sofern diese(s) in seinem Zuchtbuch eingetragen oder vermerkt ist/sind und alle erforderlichen Daten verfügbar sind. Der Zuchtverband darf nur Teile A und B für Tiere ausstellen, die nach dem Zuchtprogramm i.V.m. Artikel 21 Abs. 1 Buchstabe e, Abs. 3 und Abs. 7 der VO (EU) 2016/1012 für die Erzeugung von Embryonen zugelassen sind.

Der Zuchtverband trägt in die Kopfzeile die erforderlichen Angaben zur ausstellenden ET-Einheit ein. Wenn ein Logo verwendet wird, muss es dasjenige der ausstellenden ET-Einheit sein, nicht das Logo des Zuchtverbandes.

Die Teile A und B sind jeweils von einem Berechtigten des ausstellenden Zuchtverbandes zu unterschreiben.

Das Unterschriftenfeld muss folgende Angaben enthalten:

Ort und Datum der Ausstellung, Name und Funktion des Unterzeichnenden, Unterschrift

Für die in-vitro-Produktion von Embryonen kann anstelle von Teil B eine Kopie der Tierzuchtbescheinigung für den Samen des/der Spendertiere/s verwendet werden.

Beim Zukauf von Eizellen durch eine Embryoentnahme und Erzeugungseinheit für die in-vitro-Produktion kann anstelle von Teil A der Tierzuchtbescheinigung für Embryonen die Tierzuchtbescheinigung für die zugekauften Eizellen verwendet werden.

Für Tiere, von denen Zuchtmaterial gewonnen wird, sind die DNA-Marker oder die Angaben gleichwertiger Methoden zur Überprüfung der Identität des Spendertieres in Feld 8 einzutragen oder auf einem gesonderten Blatt, das eindeutig der Tierzuchtbescheinigung für die Embryonen zugeordnet werden kann, hinzuzufügen.

Für den nationalen Handel akzeptieren die Tierzuchtbehörden die Angabe der Untersuchungsnummer des Labors der DNA-Untersuchung, wenn sichergestellt ist, dass mittels dieser Untersuchungsnummer jederzeit die Informationen zu den DNA-Markern abgerufen werden können. Grundsätzlich sind auch die Ergebnisse aus Genomanalysen (SNPs) für die Identifizierung und Abstammungsüberprüfung zugelassen. Dies setzt jedoch voraus, dass die SNPs für den Empfänger der Tierzuchtbescheinigung zugänglich sind. Dies ist in der Regel nur innerhalb eines Zucht-tierdatenverbundes möglich. Zur Bestätigung einer Abstammung muss diese von einer (von der ICAR) akkreditierten Stelle durchgeführt werden. Die bestätigte Abstammung/das Ergebnis muss zertifizierbar sein.

Beim Zuchtverband ist eine Kopie der von ihm ausgestellten Dokumente zu hinterlegen.

## **2. Übermittlung der Teile A und B der Tierzuchtbescheinigung durch den Zuchtverband an die ET- Einrichtung**

Die ausgefüllten Teile A und B, oder alternativ, die Tierzuchtbescheinigungen für die Spendertiere, sind auf Anforderung der Embryo-Entnahme- oder -Erzeugungseinheit **pro Spülung einmal** zu erstellen und werden der Embryo-Entnahme- oder -Erzeugungseinheit, die die Embryonen gewinnt oder erzeugt, im Original übermittelt.

Eine Übermittlung ist auch auf elektronischem Wege möglich, sofern eine qualifizierte elektronische Signatur verwendet wird.

## **3. Die Embryo-Entnahme- oder -Erzeugungseinheit stellt die Tierzuchtbescheinigung aus**

Die Embryo-Entnahme- oder -Erzeugungseinheit fügt den Teilen A und B ein Formular mit den Teilen C und D hinzu.

Dazu werden die Teile A und B kopiert und mit dem ausgefüllten Teil C und dem leeren Teil D über eine Bescheinigungsnummer verbunden.

**Für jede Spülung ist von der ET-Einheit eine eigene Bescheinigungsnummer für die Tierzuchtbescheinigung der Embryonen aus einem Spülvorgang zu vergeben. Diese eindeutige Bescheinigungsnummer ist auf den Teilen A und B sowie C und D anzugeben, damit die Teile einer Tierzuchtbescheinigung eindeutig einander zugeordnet werden können.**

Man hat sich bundesweit darauf geeinigt, die Bescheinigungsnummer nach folgendem Schema zu erstellen: Veterinärkontrollnummer plus Spülnummer z.B. ETR 001-EWG-123456.

Der Teil C wird bei jeder Abgabe von Embryonen einmal ausgestellt und von der ET-Einheit im Original unterschrieben.

In den Teil C können die Angaben zu mehreren Embryonen eingetragen werden. Dabei muss jedoch sichergestellt sein, dass jeder Embryo einzeln identifiziert werden kann.

Bei Abgabe an einen Empfänger mit Beauftragung zur Verwendung des Embryos/der Embryonen, wird Teil C im Original, zusammen mit dem/den leeren Teil(en) D, der Lieferung beigelegt.

Erfolgt die Abgabe an einen anderen Zuchtmaterialbetrieb ohne Beauftragung zur Verwendung, so sind mit der Lieferung zusätzlich die Teile A und B in Kopie zu übermitteln. In diesem Fall müssen alle Teile der Tierzuchtbescheinigung für Embryonen miteinander verbunden und durchgängig mit der Bescheinigungsnummer versehen sein.

Folgende **Änderungen am Formular Teil C** werden vorgenommen:

1. In das Feld „Bescheinigungsnummer“, im Kopfteil der Tierzuchtbescheinigung, wird eine Bescheinigungsnummer eingetragen (z.B. ETR 001-EWG-12345), wobei die letzten 6 Stellen der Nummer den Spülvorgang kennzeichnen.

Die Bescheinigungsnummer ist auf allen Teilen der Tierzuchtbescheinigung, die auf einem separaten Blatt erstellt werden, in der Überschrift (z.B. „Teil C. Angaben zu den Embryonen“) abzudrucken.

2. Die Felder 1 und 2 können leer bleiben. Die Felder 1.1 bis 1.4 und 2.1 bis 2.4 können entfernt werden.

3. In Feld 3 ist Spalte 2 der Tabelle mit dem Zusatz „Einfriernummer/Freeze-Code“ zu versehen, wobei der Freeze-Code die Einzelidentifizierung eines jeden Embryos ermöglichen muss.
4. In Feld 3 ist Spalte 5 (Ort der Entnahme bzw. Erzeugung) der Tabelle mit dem Zusatz „Registriernummer“ zu versehen, wobei darunter die Registriernummer des Betriebes zu verstehen ist, in dem die Embryonen gewonnen bzw. erzeugt werden.
5. Unterhalb der Tabelle mit den Angaben zu den Embryonen können Leerzeilen eingefügt werden, um weitere Eintragungen zum Punkt „Sonstiges“ (z.B. zu Entwicklungsstadium, Behandlung der Embryonen, Geschlechtsbestimmung, Genotypisierung etc.) machen zu können. In diesem Fall sollte in der letzten Spalte der Tabelle, durch Einfügen eines Sonderzeichens (z.B. \*), auf die Erläuterungen im Anschluss an die Tabelle verwiesen werden.
6. Das Feld 5 kann leer bleiben.
7. Nach Feld 5 in Teil C ist ein Unterschriftenfeld einzufügen mit dem die Embryo-Entnahme- oder -Erzeugungseinheit als ausstellende Stelle die vorstehenden Angaben bestätigt. Das Unterschriftenfeld muss folgende Angaben enthalten:  
Ort und Datum der Ausstellung, Name und Funktion des/der Unterzeichnenden, Unterschrift.

Folgende **Änderungen am Formular Teil D** werden vorgenommen:

Im Feld 6 sind ohne Nummerierung folgende Felder zu ergänzen:

- das Übertragungsdatum
- die laufende Nummer des Embryos (Einzelidentifikation, d.h. ggf. sind mehrere Eingabefelder vorzusehen)
- die Angaben zum Tierhalter des Empfängertieres

#### 4. Eintragungen in Teil D bei der Übertragung des Embryos

Der Teil D wird bei jeder Übertragung (auch bei mehreren Embryonen pro Empfängertier) einmal ausgestellt.

Der von der ET-Station (oder sonstigem abgebenden Zuchtmaterialbetrieb) beauftragte **Verwender** des Embryos füllt den Teil D der Tierzuchtbescheinigung vollständig aus und bestätigt mit seiner Unterschrift die Korrektheit der Daten.

Die Unterschrift muss sich farblich vom übrigen Text der Tierzuchtbescheinigung unterscheiden.

Das Unterschriftenfeld muss folgende Angaben enthalten:

Ort und Datum der Ausstellung, Name und Funktion des Unterzeichnenden (= Verwender), Unterschrift.

Der Verwender übermittelt den ausgefüllten Teil D im Original an die ET-Station.

Die ET-Station übermittelt das komplette Geheft für die übertragenen Embryonen auf dem Betrieb mit den Teilen A bis D dem Eigentümer (Tierhalter) des/der Empfängertiere(s).

Die ET-Einheit ist verpflichtet, die Unterlagen zu hinterlegen und mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Die Tierzuchtbescheinigung für Embryonen ist vom Eigentümer des Embryos mindestens 3 Jahre lang aufzubewahren.

#### 5. Eintragung mittels ET gezeugter Nachkommen in ein Zuchtbuch

Für die Geburtsmeldung an den Zuchtverband **kann** unterhalb von Teil D ein gleichnamiges Feld eingefügt werden. Bei Empfängertieren, die nicht im Verband des Eigentümers der Embryonen stehen (Leihmütter), muss hier der Verband des Eigentümers der Embryonen (zwecks Eintragung des Kalbes in dessen Herdbuch) angegeben werden.

Bei der Eintragung von Tieren in das Zuchtbuch, die aus einer Embryoübertragung entstanden sind, ist dem Zuchtverband bei dem der Eigentümer dieser Tiere Mitglied ist, die entsprechende Tierzuchtbescheinigung für Embryonen vorzulegen.

Alle Dokumente, auf Grund derer die Eintragung dieser Tiere ins Zuchtbuch erfolgt, sind beim Zuchtverband in Kopie zu hinterlegen.

### **III. Tierzuchtbescheinigungen im Handel mit Embryonen**

- Mit Embryonen handeln (anbieten und abgeben) dürfen nur Zuchtmaterialbetriebe, die
  - eine Zulassung für den innergemeinschaftlichen Handel oder
  - eine Zulassung für den nationalen Handel besitzen.

- Embryonen dürfen gemäß § 16 Absatz 4 Tierzuchtgesetz nur angeboten, abgegeben, gehandelt oder vermittelt werden, wenn sie von einer gültigen Tierzuchtbescheinigung für Embryonen bzw., bei Embryonen aus einer national zugelassenen Embryoentnahmeeinheit, von einem Embryobegleitschein begleitet sind.
- Tierzuchtbescheinigungen für Embryonen dürfen nur von der Embryo- Entnahme- und/oder - Erzeugungseinheit ausgestellt werden, die die Embryonen gewinnt oder erzeugt.
- Bei der Abgabe an einen anderen, für den Handel mit Embryonen zugelassenen Zuchtmaterialbetrieb, wird die Tierzuchtbescheinigung mit den Teilen A, B, C und dem leeren Teil D (ggf. mehrere) weitergegeben. Bei einer Teilung der Sendung durch den nächsten abgebenden Zuchtmaterialbetrieb, kann für die Teilsendungen jeweils eine Kopie der Teile A, B und C verwendet werden. Das Original bleibt in diesem Fall bei dem Zuchtmaterialbetrieb, der die Teilung vornimmt.
- Die Muster der DVO (EU) 2020/602 in Anhang I und II gelten nur für den innergemeinschaftlichen Handel.
- Bei der Einfuhr von Embryonen aus Drittländern müssen die Muster gemäß Anhang III der DVO (EU) 2020/602 verwendet werden. Für die Kopien dieser Tierzuchtbescheinigungen gilt ebenfalls eine Aufbewahrungsfrist von 3 Jahren.
- Werden Embryonen gewerbsmäßig innergemeinschaftlich verbracht oder ausgeführt, hat der betreffende Zuchtmaterialbetrieb jeweils eine Kopie der Tierzuchtbescheinigung, zusammen mit der Traces-Bescheinigung, mindestens 3 Jahre lang aufzubewahren.
- Der Empfänger von Embryonen muss prüfen, ob der „entsendende“ Zuchtverband staatlich anerkannt ist ([https://ec.europa.eu/food/animals/zootechnics/member\\_states\\_en](https://ec.europa.eu/food/animals/zootechnics/member_states_en)) und der Zuchtmaterialbetrieb, der die Embryonen erzeugt und/oder versandt hat, eine Zulassung für den innergemeinschaftlichen Handel besitzt. ([https://ec.europa.eu/food/animals/live\\_animals/approved-establishments\\_en](https://ec.europa.eu/food/animals/live_animals/approved-establishments_en)).
- Werden Embryonen aus einem Drittland eingeführt, muss der Empfänger überprüfen, ob die Tierzuchtbescheinigung von einer Zuchtstelle im Drittland ausgestellt wurde, die auf der EU-Liste der zugelassenen Zuchtstellen steht ([https://ec.europa.eu/food/animals/zootechnics/non-eu\\_countries\\_en](https://ec.europa.eu/food/animals/zootechnics/non-eu_countries_en)) und ob der Zuchtmaterialbetrieb, der die Embryonen erzeugt und/oder versandt hat, eine Zulassung für den Import in die EU hat ([https://ec.europa.eu/food/animals/semen\\_en](https://ec.europa.eu/food/animals/semen_en)).
- Werden Embryonen aus anderen Mitgliedstaaten oder Drittländern an einen anderen Zuchtmaterialbetrieb abgegeben, ist das Original der Tierzuchtbescheinigung der Lieferung beizufügen. Wird diese Lieferung von dem empfangenden Zuchtmaterialbetrieb vor dem weiteren Handel geteilt, d.h. es werden nur Teile der empfangenen Sendung abgegeben, wird mit den Teillieferungen jeweils eine Kopie der Original-Tierzuchtbescheinigung übermittelt. Das Original verbleibt in diesem Fall bei dem Zuchtmaterialbetrieb, der die Teillieferung abgibt.
- Befindet sich der Embryo in einem Ersatzmuttertier (= Empfängertier), so muss bei der Abgabe des Ersatzmuttertieres die Tierzuchtbescheinigung für den Embryo ausgehändigt und beim Verbringen des Ersatzmuttertieres mitgeführt werden. Die Tierzuchtbescheinigung für den Embryo muss die Angaben zum Ersatzmuttertier enthalten.



Bayerische Landesanstalt für  
Landwirtschaft



# Tierzuchtbescheinigungen für Embryonen

Institut für Tierzucht



## Erläuterungen:

- Die Tierzuchtbescheinigung ist in mindestens einer der Amtssprachen des Versandmitgliedstaates auszustellen.
- Die Unterschrift muss sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.
- Die Tierzuchtbescheinigung kann im Hoch- oder Querformat ausgestellt werden.
- Die Fußnoten und Anmerkungen dieser Tierzuchtbescheinigung brauchen nicht ausgedruckt zu werden, wenn der Titel einen Verweis auf eine direkt zugängliche mehrsprachige Informationsquelle enthält. ([weitere Sprachversionen / more languages: https://eur-lex.europa.eu/eli/reg\\_impl/2020/602/oj](https://eur-lex.europa.eu/eli/reg_impl/2020/602/oj))

<p><b>Tierzuchtbescheinigung gemäß der Verordnung (EU) 2016/1012 für den Handel mit Embryonen reinrassiger Zuchttiere der folgenden Arten:</b></p> <p>a) Rinder (<i>Bos taurus</i>, <i>Bos indicus</i>, <i>Bubalus bubalis</i>) <sup>(1)</sup>  b) Schweine (<i>Sus scrofa</i>) <sup>(1)</sup>  c) Schafe (<i>Ovis aries</i>) <sup>(1)</sup>  d) Ziegen (<i>Capra hircus</i>) <sup>(1)</sup>  e) Equiden (<i>Equus caballus</i> und <i>Equus asinus</i>) <sup>(1)</sup></p> <p>Die Tierzuchtbescheinigungen, einschließlich Fußnoten und Anmerkungen, sind in allen EU-Amtssprachen in EUR-Lex verfügbar.</p>	<p>(Platz für ein Logo des/der ausstellenden Zuchtverband/zuständigen Behörde/Embryo-Entnahme- oder -Erzeugungseinheit)</p>
	<p>Bescheinigungsnummer <sup>(2)</sup></p>
<p>Name des/der ausstellenden Zuchtverbands/zuständigen Behörde/Embryo-Entnahme- oder -Erzeugungseinheit (Kontaktdaten und, soweit verfügbar, Website angeben)/Verweis auf die Tierzuchtbescheinigung(en) für das/die Spendertier(e) <sup>(3)</sup></p>	
<p>⌘</p>	

### Fußnoten:

- (1) Nichtzutreffendes streichen.
- (2) Leer lassen, wenn nicht zutreffend.
- (3) Wird Teil A oder B der Tierzuchtbescheinigung nicht ausgefüllt oder weggelassen und ist eine Kopie der Tierzuchtbescheinigung für das/die reinrassige(n) weibliche(n) oder männliche(n) Spenderzuchttier(e) oder für den Samen dieses/dieser reinrassigen männlichen Zuchttiers/Zuchttiere beigefügt, so ist auf diese Tierzuchtbescheinigung für das/die reinrassige(n) weibliche(n) oder männliche(n) Spenderzuchttier(e) oder den Samen dieses/dieser reinrassigen männlichen Zuchttiers/Zuchttiere Bezug zu nehmen (Bescheinigungsnummer).



<b>Tierzuchtbescheinigung gemäß der Verordnung (EU) 2016/1012 für den Handel mit Embryonen reinrassiger Zuchtrinder (Bos taurus, Bos indicus, Bubalus bubalis)</b>	
(weitere Sprachversionen / more languages: <a href="https://eur-lex.europa.eu/eli/reg_impl/2020/602/oj">https://eur-lex.europa.eu/eli/reg_impl/2020/602/oj</a> )	Bescheinigungsnummer <b>ETR-006-EWG 123456</b>
Name der ausstellenden Embryo-Entnahme- oder Erzeugungseinheit Embryotransfereinrichtung Badersfeld des Lehrstuhls für Molekulare Tierzucht und Biotechnologie der Tierärztlichen Fakultät der LM	

**Kontaktaten vollständig angeben!**

Teil A. Angaben zum reinrassigen weiblichen Spenderzuchttier (\*)

1. Name des/der ausstellenden Zuchtverbands/zuständigen Behörde (Kontaktdaten und, soweit verfügbar, Website angeben)

(4) Teil A oder B der Tierzuchtbescheinigung braucht nicht ausgefüllt zu werden oder kann weggelassen werden, wenn die Anweisungen in Fußnote 16 befolgt werden.

(16) Wird nur Teil C und gegebenenfalls Teil D der Tierzuchtbescheinigung von einer Embryo-Entnahme oder -Erzeugungseinheit gemäß Artikel 31 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1012 ausgestellt und wird bzw. werden Teil A und/oder Teil B der Tierzuchtbescheinigung nicht ausgefüllt oder weggelassen, so ist Teil C Ziffern 1 und 2 auszufüllen und es sind Kopien der Tierzuchtbescheinigung nach folgender Maßgabe beizufügen:

a) für weibliche Spendertiere:

- i) bei reinrassigen Zuchtrindern, -schafen, -ziegen oder -schweinen im Einklang mit dem Muster in Anhang I Abschnitt A der Verordnung (EU) 2017/717;
- ii) bei reinrassigen Zuchtequiden im Einklang mit dem Muster im Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1940, von dem wenigstens Teil I ein gesonderter Abschnitt des einzigen, lebenslang gültigen Identifizierungsdokuments ist, das gemäß Artikel 118 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 ausgestellt wurde;

b) für den zur Befruchtung verwendeten Samen:

- i) wie unter Buchstabe a beschrieben, mit den erforderlichen Anpassungen für Samenspender oder
- ii) gemäß dem Muster in Anhang I Abschnitt B der Verordnung (EU) 2017/717.

2. Name des Zuchtbuchs	3. Rasse des weiblichen Spendertiers
4. Klasse innerhalb der Hauptabteilung, in die das weibliche Spendertier eingetragen ist <sup>(2)</sup>	
5. Zuchtbuchnummer des weiblichen Spendertiers <sup>(5)</sup>	6. Individuelle Identifizierungsnummer des spendenden weiblichen Equiden <sup>(2)</sup> <sup>(6)</sup> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>

(2) Leer lassen, wenn nicht zutreffend.

(5) Bei reinrassigen Zuchtequiden leer lassen, wenn die Zuchtbuchnummer mit der individuellen Identifizierungsnummer übereinstimmt.

(6) Individuelle Identifizierungsnummer angeben, falls von der Zuchtbuchnummer abweichend. Bei reinrassigen Zuchtequiden die individuelle Identifizierungsnummer gemäß Anhang II Teil 1 Kapitel I Nummer 3 der Verordnung (EU) 2016/1012 angeben, die in Artikel 114 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/429 als ‚individueller Code‘ bezeichnet wird. Zuchtbuchnummer angeben, wenn keine individuelle Identifizierungsnummer verfügbar ist oder wenn diese von der Nummer abweicht, unter der das Tier im Zuchtbuch eingetragen ist.

A. Angaben zum reinrassigen weiblichen Spenderzuchttier	
1. Name des ausstellenden Zuchtverbands / der ausstellenden zuständigen Behörde / Embryo-Entnahme- oder -Erzeugungseinheit Zuchtverband für Fleckvieh in Oberbayern-Ost, Mühlenstr. 12, 84453 Mühldorf am Inn Tel. 08631/99 09-0 Fax 08631/99 09-11 E-Mail zuchtverband-muehldorf@t-online.de www.zuchtverband-muehldorf.de	
2. Name des Zuchtbuchs  Deutsches Fleckvieh	3. Rasse des weiblichen Spendertieres Fleckvieh
4. Klasse innerhalb der Hauptabteilung, in die das weibliche Spendertier eingetragen ist	Herdbuch A
5. Zuchtbuchnummer des weiblichen Spendertieres DE 09 54240691	6.

Feld 5 kann bei Rindern leer bleiben

- |      |  |
|------|--|
| 7.   | Identifizierung des weiblichen Spendertiers <sup>(7)</sup> |
| 7.1. | System   |
| 7.2. | Individuelle Identifizierungsnummer <sup>(6)</sup>         |
| 7.3. | Tiergesundheits-Identifizierungsnummer <sup>(8)</sup>      |
| 7.4. | Name <sup>(2)</sup>  |

(2) Leer lassen, wenn nicht zutreffend.

(6) Individuelle Identifizierungsnummer angeben, falls von der Zuchtbuchnummer abweichend. Bei reinrassigen Zuchtequiden die individuelle Identifizierungsnummer gemäß Anhang II Teil 1 Kapitel I Nummer 3 der Verordnung (EU) 2016/1012 angeben, die in Artikel 114 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/429 als ‚individueller Code‘ bezeichnet wird. Zuchtbuchnummer angeben, wenn keine individuelle Identifizierungsnummer verfügbar ist oder wenn diese von der Nummer abweicht, unter der das Tier im Zuchtbuch eingetragen ist.

(7) Bei Rindern, Schafen, Ziegen und Equiden individuelle Identifizierung gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der Union über die Identifizierung und Registrierung von Tieren. Bei Schweinen individuelle Identifizierung nach den Regeln des gemäß Artikel 8 Absatz 3 und gegebenenfalls Artikel 12 der Verordnung (EU) 2016/1012 genehmigten Zuchtprogramms sowie Identifizierungsnummer gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der Union über die Identifizierung und Registrierung von Tieren.

(8) Nur bei Schweinen: Identifizierungsnummer gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der Union über die Identifizierung und Registrierung von Schweinen.

7. Identifizierung des weiblichen Spendertieres

7.1 System

Ohrmarke

7.2 Individuelle Identifizierungsnummer

DE 09 54240691

7.3 Tiergesundheitsidentifizierungsnummer

7.4 Name

Anita

8. Überprüfung der Identität <sup>(2)</sup> <sup>(9)</sup> <sup>(10)</sup>

8.1. Methode

8.2. Ergebnis

(2) Leer lassen, wenn nicht zutreffend.

(9) Gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1012 erforderlich bei reinrassigen Zuchtrindern, -schafen, -ziegen und -equiden, die zur Entnahme von Samen für die künstliche Besamung verwendet werden. Gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1012 können Zuchtverbände diese Angabe verlangen bei reinrassigen Zuchtschweinen, die zur Entnahme von Samen für die künstliche Besamung verwendet werden, oder bei reinrassigen Zuchtrindern, -schafen, -ziegen, -schweinen und -equiden, die zur Entnahme von Eizellen und Embryonen verwendet werden.

(10) Bei Bedarf weitere Blätter hinzufügen.

8. Überprüfung der Identität <sup>(2)</sup> <sup>(9)</sup> <sup>(10)</sup>

8.1. Methode DNA - MS

8.2. Ergebnis 1910026800



9. Geburtsdatum (im Format TT.MM.JJJJ oder ISO 8601) <sup>(11)</sup> und Geburtsland des weiblichen Spendertiers

10. Name, Anschrift und E-Mail-Adresse <sup>(2)</sup> des Züchters

11. Name, Anschrift und E-Mail-Adresse <sup>(2)</sup> des Eigentümers

(2) Leer lassen, wenn nicht zutreffend.

(11) Bei Schafen und Ziegen, die unter extensiven Bedingungen gehalten werden, können statt des Geburtsdatums das Geburtsjahr (JJJJ) und das Identifizierungsdatum (dd.mm.yyyy oder ISO 8601) angegeben werden.

12. Abstammung des weiblichen Spendertiers <sup>(10)</sup> <sup>(12)</sup>

(10) Bei Bedarf weitere Blätter hinzufügen

(12) ‚Hauptabteilung‘ oder ‚zusätzliche Abteilung‘  
angeben. Es können auch Angaben zu weiteren  
Generationen gemacht werden.

12.1. Vater Zuchtbuchnummer und -abteilung Individuelle Identifizierungsnummer <sup>(6)</sup> (7) Tiergesundheits-Identifizierungsnummer <sup>(8)</sup> Name <sup>(7)</sup>	12.1.1. Großvater väterlicherseits Zuchtbuchnummer und -abteilung Individuelle Identifizierungsnummer <sup>(6)</sup> (7) Tiergesundheits-Identifizierungsnummer <sup>(8)</sup> Name <sup>(7)</sup>
	12.1.2. Großmutter väterlicherseits Zuchtbuchnummer und -abteilung Individuelle Identifizierungsnummer <sup>(6)</sup> (7) Tiergesundheits-Identifizierungsnummer <sup>(8)</sup> Name <sup>(7)</sup>
12.2. Mutter Zuchtbuchnummer und -abteilung Individuelle Identifizierungsnummer <sup>(6)</sup> (7) Tiergesundheits-Identifizierungsnummer <sup>(8)</sup> Name <sup>(7)</sup>	12.2.1. Großvater mütterlicherseits Zuchtbuchnummer und -abteilung Individuelle Identifizierungsnummer <sup>(6)</sup> (7) Tiergesundheits-Identifizierungsnummer <sup>(8)</sup> Name <sup>(7)</sup>
	12.2.2. Großmutter mütterlicherseits Zuchtbuchnummer und -abteilung Individuelle Identifizierungsnummer <sup>(6)</sup> (7) Tiergesundheits-Identifizierungsnummer <sup>(8)</sup> Name <sup>(7)</sup>

(2) Leer lassen, wenn nicht zutreffend.

(6) Individuelle Identifizierungsnummer angeben, falls von der Zuchtbuchnummer abweichend.

Bei reinrassigen Zuchtequiden die individuelle Identifizierungsnummer gemäß Anhang II Teil 1 Kapitel I Nummer 3 der Verordnung (EU) 2016/1012 angeben, die in Artikel 114 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/429 als ‚individueller Code‘ bezeichnet wird. Zuchtbuchnummer angeben, wenn keine individuelle Identifizierungsnummer verfügbar ist oder wenn diese von der Nummer abweicht, unter der das Tier im Zuchtbuch eingetragen ist.

(7) Bei Rindern, Schafen, Ziegen und Equiden individuelle Identifizierung gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der Union über die Identifizierung und Registrierung von Tieren. Bei Schweinen individuelle Identifizierung nach den Regeln des gemäß Artikel 8 Absatz 3 und gegebenenfalls Artikel 12 der Verordnung (EU) 2016/1012 genehmigten Zuchtprogramms sowie Identifizierungsnummer gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der Union über die Identifizierung und Registrierung von Tieren.

(8) Nur bei Schweinen: Identifizierungsnummer gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der Union über die Identifizierung und Registrierung von Schweinen.

13. Zusätzliche Angaben <sup>(2)</sup> <sup>(10)</sup> <sup>(13)</sup>
- 13.1. Ergebnisse der Leistungsprüfung bei dem weiblichen Spendertier
- 13.2. Aktuelle Ergebnisse der letzten Zuchtwertschätzung vom ..... (Datum im Format TT.MM.JJJJ oder ISO 8601)
- 13.3. Genetische Defekte und Besonderheiten des weiblichen Spendertiers gemäß dem Zuchtprogramm
- 13.4. Sonstige zweckdienliche Angaben zum weiblichen Spendertier
- 13.5. Sonstige zweckdienliche Angaben, einschließlich Ergebnissen von Leistungsprüfungen oder Zuchtwertschätzungen, betreffend die Eltern und Großeltern, sofern nicht unter Ziffer 12 vermerkt

(2) Leer lassen, wenn nicht zutreffend.

(10) Bei Bedarf weitere Blätter hinzufügen.

(13) Wenn die Ergebnisse von Leistungsprüfungen oder Zuchtwertschätzungen auf einer Website zugänglich sind, kann auch direkt auf die entsprechende Website verwiesen werden.

13.	Zusätzliche Angaben	
13.1	Ergebnisse der Leistungsprüfung	Siehe Rückseite
13.2	Aktuelle Ergebnisse der letzten Zuchtwertschätzung vom	03.04.2020
13.3	Genetische Defekte und Besonderheiten	Siehe Rückseite
13.4	Sonstige zweckdienliche Angaben	Siehe Rückseite
13.5	Sonstige zweckdienliche Angaben, einschließlich Ergebnissen von Leistungsprüfungen oder Zuchtwertschätzungen, betreffend Eltern und Großeltern, sofern nicht unter Ziffer 12 vermerkt	

In dem Muster steht „ Siehe Anlage“

14. Validierung <sup>(14)</sup>

14.1. Ausgestellt in: ..... 14.2. am: .....  
(Ort) (Datum)

14.3. Name und Funktion des/der Unterzeichnenden: .....  
(Name und Funktion des/der Unterzeichnenden <sup>(15)</sup> in Großbuchstaben)

14.4. Unterschrift: .....

(14) Nur erforderlich, wenn Teil A oder B der Tierzuchtbescheinigung von dem Zuchtverband oder einer zuständigen Behörde gemäß Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/1012 und die Teile C und D der Tierzuchtbescheinigung von einer Embryo-Entnahme- oder Erzeugungseinheit gemäß Artikel 31 Absatz 1 der genannten Verordnung ausgestellt werden.

(15) Dabei muss es sich um einen zeichnungsberechtigten Vertreter des Zuchtverbands oder einer zuständigen Behörde gemäß Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/1012 handeln.

14. Validierung

14.1 Ausgestellt in: ..... Weilheim .....  
(Ort)

14.2 am: ..... 10.07.2020 .....  
(Datum)

14.3 Name und Funktion des/der Unterzeichnenden: ..... HIPPOLYT FISCHER, HERDBUCHFÜHRUNG .....  
(Name und Funktion des/der Untezeichnenden in Großbuchstaben)

14.4 Unterschrift: ..... H. Fischer .....



✂	
Teil B. Angaben zum reinrassigen männlichen Spenderzuchttier (*)	
1.	Name des ausstellenden Zuchtverbands (Kontaktdaten und, soweit verfügbar, Website angeben)

(4) Teil A oder B der Tierzuchtbescheinigung braucht nicht ausgefüllt zu werden oder kann weggelassen werden, wenn die Anweisungen in Fußnote 16 befolgt werden.

(16) Wird nur Teil C und gegebenenfalls Teil D der Tierzuchtbescheinigung von einer Embryo-Entnahme oder -Erzeugungseinheit gemäß Artikel 31 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1012 ausgestellt und wird bzw. werden Teil A und/oder Teil B der Tierzuchtbescheinigung nicht ausgefüllt oder weggelassen, so ist Teil C Ziffern 1 und 2 auszufüllen und es sind Kopien der Tierzuchtbescheinigung nach folgender Maßgabe beizufügen:

a) für weibliche Spendertiere:

- i) bei reinrassigen Zuchtrindern, -schafen, -ziegen oder -schweinen im Einklang mit dem Muster in Anhang I Abschnitt A der Verordnung (EU) 2017/717;
- ii) bei reinrassigen Zuchtequiden im Einklang mit dem Muster im Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1940, von dem wenigstens Teil I ein gesonderter Abschnitt des einzigen, lebenslang gültigen Identifizierungsdokuments ist, das gemäß Artikel 118 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 ausgestellt wurde;

b) für den zur Befruchtung verwendeten Samen:

- i) wie unter Buchstabe a beschrieben, mit den erforderlichen Anpassungen für Samenspender oder
- ii) gemäß dem Muster in Anhang I Abschnitt B der Verordnung (EU) 2017/717.



Teil B. Angaben zum reinrassigen männlichen Spenderzuchtier (*)	
1. Name des ausstellenden Zuchtverbands (Kontaktdaten und, soweit verfügbar, Website angeben)	
2. Name des Zuchtbuchs	3. Rasse des Samenspenders
4. Klasse innerhalb der Hauptabteilung, in die der Samenspender eingetragen ist (*)	
5. Zuchtbuchnummer des Samenspenders (*)	6. Individuelle Identifizierungsnummer des samenspendenden Equiden (*) (*) □□□□□□□□□□□□□□□□
7. Identifizierung des Samenspenders (*)	8. Überprüfung der Identität (*) (*) (*)
7.1. System	8.1. Methode
7.2. Individuelle Identifizierungsnummer (*)	8.2. Ergebnis
7.3. Tiergesundheits-Identifizierungsnummer (*)	
7.4. Name (*)	
9. Geburtsdatum (im Format TT.MM.JJJJ) (*) (*) und Geburtsland des Samenspenders	
10. Name, Anschrift und E-Mail-Adresse (*) des Züchters	
11. Name, Anschrift und E-Mail-Adresse (*) des Eigentümers	
12. Abstammung des Samenspenders (*) (*)	
12.1. Vater Zuchtbuchnummer und -abteilung Individuelle Identifizierungsnummer (*) (*) Tiergesundheits-Identifizierungsnummer (*) Name (*)	12.1.1. Großvater väterlicherseits Zuchtbuchnummer und -abteilung Individuelle Identifizierungsnummer (*) (*) Tiergesundheits-Identifizierungsnummer (*) Name (*)
	12.1.2. Großmutter väterlicherseits Zuchtbuchnummer und -abteilung Individuelle Identifizierungsnummer (*) (*) Tiergesundheits-Identifizierungsnummer (*) Name (*)

12.2. Mutter Zuchtbuchnummer und -abteilung Individuelle Identifizierungsnummer (*) (*) Tiergesundheits-Identifizierungsnummer (*) Name (*)	12.2.1. Großvater mütterlicherseits Zuchtbuchnummer und -abteilung Individuelle Identifizierungsnummer (*) (*) Tiergesundheits-Identifizierungsnummer (*) Name (*)
	12.2.2. Großmutter mütterlicherseits Zuchtbuchnummer und -abteilung Individuelle Identifizierungsnummer (*) (*) Tiergesundheits-Identifizierungsnummer (*) Name (*)
13. Zusätzliche Angaben (*) (*) (*)	
13.1. Ergebnisse der Leistungsprüfung bei dem Samenspender	
13.2. Aktuelle Ergebnisse der letzten Zuchtwertschätzung vom ..... (Datum im Format TT.MM.JJJJ) oder ISO 8601	
13.3. Genetische Defekte und Besonderheiten des Samenspenders gemäß dem Zuchtprogramm	
13.4. Sonstige zweckdienliche Angaben zum Samenspender	
13.5. Sonstige zweckdienliche Angaben, einschließlich Ergebnissen von Leistungsprüfungen oder Zuchtwertschätzungen, betreffend die Eltern und Großeltern, sofern nicht unter Ziffer 12 vermerkt	
14. Validierung (*)	
14.1. Ausgestellt in: ..... 14.2. am: .....	
(Ort) (Datum)	
14.3. Name und Funktion des/der Unterzeichnenden: ..... (Name und Funktion des/der Unterzeichnenden (*) in Großbuchstaben)	
14.4. Unterschrift: .....	

Teil B ist analog zu Teil A auszufüllen  
Ausnahme Feld 13

ggf. Teil B mehrfach erstellen

mit Bescheinigungsnummer

ETR-006-EWG 123456

13.	Zusätzliche Angaben	siehe <a href="https://www.lfl.bayern.de/itz/rind/bazi/index.php">https://www.lfl.bayern.de/itz/rind/bazi/index.php</a>
13.1	Ergebnisse der Leistungsprüfung	
13.2	Aktuelle Ergebnisse der letzten Zuchtwertschätzung vom	01.04.2020
13.3	Genetische Defekte und Besonderheiten	
13.4	Sonstige zweckdienliche Angaben	
13.5	Sonstige zweckdienliche Angaben, einschließlich Ergebnissen von Leistungsprüfungen oder Zuchtwertschätzungen, betreffend Eltern und Großeltern, sofern nicht unter Ziffer 12 vermerkt	

Bei einem Verweis auf eine Internetseite können die Felder 13.1 und 13.3 bis 13.5 auch weggelassen werden

(16) Wird nur Teil C und gegebenenfalls Teil D der Tierzuchtbescheinigung von einer Embryo-Entnahme oder -Erzeugungseinheit gemäß Artikel 31 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1012 ausgestellt und wird bzw. werden Teil A und/oder Teil B der Tierzuchtbescheinigung nicht ausgefüllt oder weggelassen, so ist Teil C Ziffern 1 und 2 auszufüllen und es sind Kopien der Tierzuchtbescheinigung nach folgender Maßgabe beizufügen:

a) für weibliche Spendertiere:

- i) bei reinrassigen Zuchtrindern, -schafen, -ziegen oder -schweinen im Einklang mit dem Muster in Anhang I Abschnitt A der Verordnung (EU) 2017/717;
- ii) bei reinrassigen Zuchtequiden im Einklang mit dem Muster im Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1940, von dem wenigstens Teil I ein gesonderter Abschnitt des einzigen, lebenslang gültigen Identifizierungsdokuments ist, das gemäß Artikel 118 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 ausgestellt wurde;

b) für den zur Befruchtung verwendeten Samen:

- i) wie unter Buchstabe a beschrieben, mit den erforderlichen Anpassungen für Samenspender oder
- ii) gemäß dem Muster in Anhang I Abschnitt B der Verordnung (EU) 2017/717.

1. Identifizierung des weiblichen Spendertiers <sup>(7)</sup> <sup>(14)</sup>
  - 1.1. Individuelle Identifizierungsnummer <sup>(6)</sup>
  - 1.2. Tiergesundheits-Identifizierungsnummer <sup>(8)</sup>
  - 1.3. Individuelle Identifizierungsnummer des spendenden weiblichen Equiden <sup>(2)</sup> <sup>(6)</sup>  
□□□-□□□-□□□□□□□□□□
  - 1.4. Verweis auf die Tierzuchtbescheinigung für das weibliche Spendertier <sup>(2)</sup>

## **(6) Individuelle Identifizierungsnummer angeben, falls von der Zuchtbuchnummer abweichend.**

Bei reinrassigen Zuchtequiden die individuelle Identifizierungsnummer gemäß Anhang II Teil 1 Kapitel I Nummer 3 der Verordnung (EU) 2016/1012 angeben, die in Artikel 114 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/429 als ‚individueller Code‘ bezeichnet wird. Zuchtbuchnummer angeben, wenn keine individuelle Identifizierungsnummer verfügbar ist oder wenn diese von der Nummer abweicht, unter der das Tier im Zuchtbuch eingetragen ist.

**(7)** Bei Rindern, Schafen, Ziegen und Equiden individuelle Identifizierung gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der Union über die Identifizierung und Registrierung von Tieren. Bei Schweinen individuelle Identifizierung nach den Regeln des gemäß Artikel 8 Absatz 3 und gegebenenfalls Artikel 12 der Verordnung (EU) 2016/1012 genehmigten Zuchtprogramms sowie Identifizierungsnummer gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der Union über die Identifizierung und Registrierung von Tieren.

**(8)** Nur bei Schweinen: Identifizierungsnummer gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der Union über die Identifizierung und Registrierung von Schweinen.

**(14)** Nur erforderlich, wenn Teil A oder B der Tierzuchtbescheinigung von dem Zuchtverband oder einer zuständigen Behörde gemäß Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/1012 und die Teile C und D der Tierzuchtbescheinigung von einer Embryo-Entnahme- oder Erzeugungseinheit gemäß Artikel 31 Absatz 1 der genannten Verordnung ausgestellt werden.

2. Identifizierung des/der Samenspender(s) <sup>(7)</sup> <sup>(14)</sup>
  - 2.1. Individuelle Identifizierungsnummer(n) <sup>(8)</sup>
  - 2.2. Tiergesundheits-Identifizierungsnummer(n) <sup>(8)</sup>
  - 2.3. Individuelle Identifizierungsnummer des/der samenspendenden Equiden <sup>(7)</sup> <sup>(8)</sup>  
--
  - 2.4. Verweis(e) auf die Tierzuchtbescheinigung(en) für
    - 2.4.1. den/die Samenspender <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>
    - 2.4.2. den Samen <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>

## **(6) Individuelle Identifizierungsnummer angeben, falls von der Zuchtbuchnummer abweichend.**

Bei reinrassigen Zuchtequiden die individuelle Identifizierungsnummer gemäß Anhang II Teil 1 Kapitel I Nummer 3 der Verordnung (EU) 2016/1012 angeben, die in Artikel 114 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/429 als ‚individueller Code‘ bezeichnet wird. Zuchtbuchnummer angeben, wenn keine individuelle Identifizierungsnummer verfügbar ist oder wenn diese von der Nummer abweicht, unter der das Tier im Zuchtbuch eingetragen ist.

(7) Bei Rindern, Schafen, Ziegen und Equiden individuelle Identifizierung gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der Union über die Identifizierung und Registrierung von Tieren. Bei Schweinen individuelle Identifizierung nach den Regeln des gemäß Artikel 8 Absatz 3 und gegebenenfalls Artikel 12 der Verordnung (EU) 2016/1012 genehmigten Zuchtprogramms sowie Identifizierungsnummer gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der Union über die Identifizierung und Registrierung von Tieren.

(8) Nur bei Schweinen: Identifizierungsnummer gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der Union über die Identifizierung und Registrierung von Schweinen.

(14) Nur erforderlich, wenn Teil A oder B der Tierzuchtbescheinigung von dem Zuchtverband oder einer zuständigen Behörde gemäß Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/1012 und die Teile C und D der Tierzuchtbescheinigung von einer Embryo-Entnahme- oder Erzeugungseinheit gemäß Artikel 31 Absatz 1 der genannten Verordnung ausgestellt werden.

<b>Teil C. Angaben zu den Embryonen</b>	Bescheinigungsnummer ETR-006-EWG 123456
1.1 Individuelle Identifizierungsnummer des weiblichen Spendertieres (siehe Teil A):	
2.1 Individuelle Identifizierungsnummer des /der Samenspender(s) (siehe Teil B):	

3. Identifizierung der Embryonen						
Farbe der Pailletten oder anderen Behälter <sup>(2)</sup> <sup>(17)</sup>	Code auf den Pailletten oder anderen Behältern	Zahl der Pailletten oder anderen Behälter	Zahl der Embryonen <sup>(18)</sup> <sup>(19)</sup>	Ort der Entnahme bzw. Erzeugung	Tag der Entnahme bzw. Erzeugung (TT.MM.JJJJ oder ISO 8601)	Sonstige <sup>(2)</sup> <sup>(20)</sup>

(2) Leer lassen, wenn nicht zutreffend.

(17) Fakultativ.

(18) Bei mehr als einem Embryo pro Paillette oder anderem Behälter muss die Zahl der Embryonen eindeutig angegeben werden.

(19) Eine Paillette oder ein anderer Behälter darf Embryonen enthalten, die von einem einzigen reinrassigen weiblichen Zuchttier stammen oder aus Eizellen von einem einzigen reinrassigen weiblichen Zuchttier erzeugt wurden, das bzw. die mit Samen von mehr als einem reinrassigen männlichen Spenderzuchttier befruchtet wurde bzw. wurden, sofern in Teil C Ziffer 2.4 Angaben zu allen reinrassigen männlichen Spenderzuchttieren gemacht werden, von denen Samen verwendet wurde.

(20) Ggf. können Angaben zu gesexten Embryonen oder zum Entwicklungsstadium des Embryos gemacht werden.

<b>Teil C. Angaben zu den Embryonen</b>	Bescheinigungsnummer <b>ETR-006-EWG 123456</b>
---	---

1.1 Individuelle Identifizierungsnummer des weiblichen Spendertieres (siehe Teil A):

2.1 Individuelle Identifizierungsnummer des /der Samenspender(s) (siehe Teil B):

3. Identifizierung der Embryonen

Farbe der Pailletten oder anderen Behälter <sup>(2)</sup>	Code auf den Pailletten oder anderen Behältern	Zahl der Pailletten oder anderen Behälter	Zahl der Embryonen <sup>(18) (19)</sup>	Entnahmeort/		Sonstige <sup>(2) (20)</sup>
				Zulassungsnummer	Entnahmedatum (JJMMTT)	
blau	123456-6	1	1	ETR-006-EWG	200325	*1
-	123456-1 bis 4		4	ETR-006-EWG	200325	*1 *2

\*1 Entwicklungsstadium, xx Trypsinwaschungen, empfohlene Auftautemperatur, genotypisiert, siehe Anlage

\*2 unmittelbare Übertragung



4. Embryo-Entnahme- oder -Erzeugungseinheit, von der die Embryonen kommen

4.1. Name

4.2. Anschrift

4.3. Zulassungsnummer

5. Empfänger (*Name und Anschrift angeben*)

4. Embryo-Entnahme- oder -Erzeugungseinheit, von der die Embryonen kommen

4.1. Name Embryotransfereinrichtung Badersfeld des Lehrstuhls für Molekulare.....

4.2. Anschrift xxxxxx.....

4.3. Zulassungsnummer ETR 006-EWG

5. Empfänger (*Name und Anschrift angeben*) —

Teil D. Angaben zum Ersatzmuttertier

6. Individuelle Identifizierungsnummer <sup>(6)</sup> des Ersatzmuttertiers <sup>(2)</sup>

7. Validierung

7.1. Ausgestellt in: ..... 7.2. am: .....  
(Ort) (Datum)

7.3. Name und Funktion des/der Unterzeichnenden: .....  
(Name und Funktion des/der Unterzeichnenden <sup>(20)</sup> in Großbuchstaben)

7.4. Unterschrift: .....

(2) Leer lassen, wenn nicht zutreffend.

(6) Individuelle Identifizierungsnummer angeben, falls von der Zuchtbuchnummer abweichend. Bei reinrassigen Zuchtequiden die individuelle Identifizierungsnummer gemäß Anhang II Teil 1 Kapitel I Nummer 3 der Verordnung (EU) 2016/1012 angeben, die in Artikel 114 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/429 als ‚individueller Code‘ bezeichnet wird. Zuchtbuchnummer angeben, wenn keine individuelle Identifizierungsnummer verfügbar ist oder wenn diese von der Nummer abweicht, unter der das Tier im Zuchtbuch eingetragen ist.

(21) Dabei muss es sich um einen zeichnungsberechtigten Vertreter des Zuchtverbands, einer zuständigen Behörde gemäß Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/1012 oder einer Embryo-Entnahme- oder -Erzeugungseinheit gemäß Artikel 31 Absatz 1 der genannten Verordnung handeln.

<b>Teil D. Angaben zum Ersatzmuttertier</b>		<b>Bescheinigungsnummer</b> (Zulassungsnummer + Code) <b>ETR-006-EWG 123456</b>
6. Individuelle Identifizierungsnummer des Ersatzmuttertieres:		
<del>6.1.</del> Übertragungsdatum:	<del>6.2.</del> Identifizierung des übertragenen Embryos:	
<del>6.3.</del> Tierhalter des Ersatzmuttertieres:		
7. Validierung		
7.1. Ausgestellt in: .....	7.2. Ausgestellt am: ..... (TT.MM.JJJJ)	
7.3. Name und Funktion des/der Unterzeichnenden:	..... (Name und Funktion der unterzeichnenden Person in Großbuchstaben)	
7.4. Unterschrift:	.....	

- Eine Nummerierung der Felder 6.1 bis 6.3 ist nicht zulässig, da im Muster diese Felder nicht vorgesehen sind.
- Feld 6.2 kann größer gemacht werden, wenn mehrere Embryonen auf ein Empfängertier übertragen werden sollen
- Wenn Teil C und D sich auf einer Seite befinden, ist die Angabe der Bescheinigungsnummer unter D nicht notwendig

<b>Teil D. Angaben zum Ersatzmuttertier</b>		Bescheinigungsnummer (Zulassungsnummer + Code) <b>ETR-006-EWG 123456</b>	
6. Individuelle Identifizierungsnummer des Ersatzmuttertieres:			
<del>6.1.</del> Übertragungsdatum:		<del>6.2.</del> Identifizierung des übertragenen Embryos:	
<del>6.3.</del> Tierhalter des Ersatzmuttertieres:			
7. Validierung			
7.1. Ausgestellt in: .....		7.2. Ausgestellt am: ..... (TT.MM.JJJJ)	
7.3. Name und Funktion des/der Unterzeichnenden:		..... (Name und Funktion der unterzeichnenden Person in Großbuchstaben)	
7.4. Unterschrift:		.....	

Vorschlag zur Geburtsmeldung an den Zuchtverband; kann anschließend an Teil D eingefügt werden

<b>Geburtsmeldung</b>							
Kalbung am _____		Ohrmarke des Kalbes _____			Geschlecht <input type="checkbox"/>		Verbleib <input type="checkbox"/>
Datum, Unterschrift des Tierhalters _____				Datum, Unterschrift des Leistungsprüfers _____			